

Bekanntmachung

Über die Anmeldung von Wertpapieren. Vom 23. August 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Nach Maßgabe der vom Reichskanzler zu erlassenden Vorschriften sind anzumelden:

1. die Wertpapiere, die sich im Ausland befinden, soweit sie natürlichen oder juristischen Personen gehören, die im Inland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt oder ihren Sitz haben;
2. die im Inland befindlichen Wertpapiere, aus denen ein im Ausland anfassiger Schuldner haftet oder durch die eine Beteiligung an einem im Ausland anfassigen Unternehmen verbrieft wird, einschließlich der Zeugnisse über Beteiligungen an ausländischen Aktiengesellschaften.

§ 2. Auf Erfordern der vom Reichskanzler mit der Entgegennahme der Anmeldungen beauftragten Stellen ist jedermann verpflichtet, binnen einer von der Anmeldestelle festzusetzenden Frist eine Erklärung darüber abzugeben, ob bei ihm die Voraussetzungen der Anmeldepflicht vorliegen, sowie eine abgegebene Erklärung oder Anmeldung durch nähere Auskünfte zu ergänzen.

§ 3. Die mit der Entgegennahme oder Bearbeitung der Anmeldung befaßten Personen sind verpflichtet, über die aus Anlaß der Anmeldung zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 4. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 5. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer vorsätzlich den gemäß § 1 ergehenden Anordnungen des Reichskanzlers über die Anmeldung oder einer gemäß § 2 ergehenden Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachkommt;
2. wer bei der Anmeldung oder bei einer nach § 2 abzugebenden Erklärung oder Auskunft offensichtlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
3. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein.

§ 6. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Über die Anmeldung von Wertpapieren. Vom 23. August 1916.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Anmeldung von Wertpapieren vom 23. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 952) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1. Unter den im § 1 der Verordnung bezeichneten Voraussetzungen sind anzumelden:

1. Aktien, Kurse, Interimscheine und andere Wertpapiere, durch die eine Beteiligung an einem Unternehmen verbrieft wird, einschließlich der Zeugnisse über die Beteiligung an ausländischen Aktiengesellschaften;
2. auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen oder vertretbare andere Wertpapiere.

Angenommen von der Anmeldepflicht sind: Erneuerungsscheine (Talons), Zins- und Gewinnanteilscheine, Banknoten und Papiergeld, Wechsel und Schecks.

Nicht anzumelden sind ferner Wertpapiere, die einer auf Grund des Darlehensfahrgesetzes vom 4. August (Reichs-Gesetzblatt S. 340) errichteten Darlehenskasse verpfändet sind.

Artikel 2. Zur Anmeldung verpflichtet ist, sofern die Wertpapiere einem inländischen Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes oder einer inländischen Sparkasse oder Kreditanstalt unveräußerlich zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, derjenige, der sie im Gewahrsam hat oder zum Zwecke der Verwahrung oder Verpfändung ins Ausland weitergegeben hat, im übrigen der Eigentümer oder in dessen Verbindung sein Vertreter.

Die Anmeldung kann unterbleiben, wenn feststeht, daß das Wertpapier einem Ausländer gehört, der nicht Angehöriger eines feindlichen Staates ist.

Artikel 3. Die Anmeldung hat nach Maßgabe des Anmeldebogens bei der Reichsbankhauptstelle, Reichsbankfiliale oder Reichsbankniederstelle, in deren Bezirk der Anmeldepflichtige seinen Wohnsitz, dauernden Aufenthalt oder Sitz hat, in Berlin bei dem Kontor der Reichsbank für Wertpapiere zu erfolgen.

Artikel 4. Maßgebend für die Anmeldung ist der Stand am 30. September 1916.

Artikel 5. Die Anmeldung hat bis zum 31. Oktober 1916 zu erfolgen; dem Anmeldepflichtigen kann auf seinen Antrag von der Anmeldestelle eine Nachfrist gewährt werden.

Artikel 6. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend die Ueberwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen. Vom 24. August 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Zwangsvollstreckungen, Arreste, einstweilige Verfügungen und Konkursanträge gegen das Vermögen, das einer staatlichen Aufsicht oder Verwaltung nach Maßgabe der Bestimmungen vom 4. September und 26. November 1914, sowie vom 10. Februar 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1914 S. 397, 487; 1916 S. 89) unterliegt, können nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörde erfolgen. Soweit nach dem Inkrafttreten der Verordnung über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 633) Zwangsvollstreckungen, Arreste oder einstweilige Verfügungen erfolgt sind, kann die Aufsichtsbehörde oder der Verwalter mit Genehmigung der Landeszentralbehörde die Aufhebung verlangen.

§ 2. Ist Vermögen nach Maßgabe der Bestimmungen vom 26. November 1914 und vom 10. Februar 1916 unter Verwaltung gestellt, so kann der Verwalter ungeachtet der Vorschrift des § 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 421) die Erfüllung vermögensrechtlicher Ansprüche fordern; die Stundung endet mit dem Ablauf eines Monats nach der Aufforderung zur Leistung.

Endet bei einem Wechsel, bei welchem durch die Stundung gemäß § 4 der Verordnung vom 30. September 1914 die Protektionhebung hinausgehoben ist, die Stundung auf Grund der Vorschrift des Abs. 1, so bleiben gleichwohl die Protektionhebung und der Rückgriff aus dem Wechsel bis auf weiteres ausgeschlossen. Diese Vorschrift findet auf Schecks entsprechende Anwendung.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 24. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Über Druckpapier vom 22. August 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 306) wird folgendes bestimmt:

Verleger und Drucker von Zeitungen, die auf maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier gedruckt werden, sowie alle sonstigen Personen, die unbedrucktes Papier der genannten Art im Betrieb ihres Gewerbes beziehen, dürfen im Monat September 1916 solches Papier nur in den Mengen beziehen, die für sie von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Berlin festgesetzt werden. Die Festsetzung geschieht nach dem Grundsatz, daß die Hälfte derjenigen Mengen bezogen werden darf, deren Bezug auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 534) in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August 1916 gestattet war. Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung über Druckpapiere vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 534) unverändert in Kraft.

Berlin, den 22. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fett-haltigen Waschlösungen vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766).

Bom 28. August 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fett-haltigen Waschlösungen vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

Artikel I. Im § 3 Nr. II der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fett-haltigen Waschlösungen vom 21. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 766) wird hinter den Worten: „und für Schornsteinfeger“ eingefügt: „sowie für Land- und Schiffsfestsetzungen“.

Artikel II. Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des Bundesrats vom 18. April 1916 über die Einfuhr von Eiern. Vom 18. August 1916.

Auf Grund des § 3 Satz 1 der Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von Eiern vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 299) bestimme ich:

Die Verordnung über die Einfuhr von Eiern vom 18. April 1916 findet auf die Einfuhr von Eiern aus den besetzten Gebieten Anwendung.

Berlin, den 18. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Eier. Vom 1. September 1916.

Nach telegraphischer Mitteilung des Kriegsernährungsamtes vom 30. v. Mes. wird das Inkrafttreten der §§ 5, 6, 10 und 11 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927) auf den 18. September 1916 hinausgerückt.

Darmstadt, den 1. September 1916.
Großherzogliches Ministerium des Innern
v. Hombergk.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von 1. Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen, sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen; 2. Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfes zur Verwendung gelangen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es ist verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von: eisenen Schlössern, Schloßteilen und Schlüsseln aller Arten, sowie von Verschlüssen für Geldschränke Nr. 833 des Posttarifes.

Das Verbot findet keine Anwendung auf solche Sendungen, die bis einschließlich 2. September 1916 zur Versendung gebracht sind.

II. In der Bekanntmachung vom 3. Juli 1916, „Reichs-anzeiger“ Nr. 155 vom 4. Juli 1916, betreffend Aus- und Durchfuhrverbot von Röhrenformstücken usw., ist unter II hinter „I Nr. 3“ anstatt des Buchstabens „a“ der Buchstabe „b“ zu be-richtigen.

Berlin, den 29. August 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage: Müller

Bekanntmachung.

Betr.: Hühnerweichfutter.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Landesverteilungsstelle für Futtermittel, Darmstadt, hat ein Hühnerweichfutter, bestehend aus:

Knochenschrot, Kleie, Erbsenkleie, Reiszuttermehl, Tierkörpermehl, Walfischmehl, Weizen- und Kanariensaatstroh, Erbsenabfälle,

abzugeben, das sich im Preis auf M. 19.— den Zentner (50 Kilo) ohne Sach zusätzlich Umschlagskosten stellt.

Die Bestellungen der Hühnerhalter sind durch die örtlichen Verteilungsstellen für Futtermittel bei der Zentralgenossenschaft der hiesigen landw. Konsumvereine in Darmstadt sofort aufzugeben. Direkte Bestellungen einzelner Hühnerhalter bei der Zentralgenossenschaft können keine Berücksichtigung finden. Die Lieferung kann sofort erfolgen.

Gießen, den 4. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846). Vom 30. August 1916.

Auf Grund der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

Artikel I. Die Bewirtschaftung der Hülsenfrüchte nach Maßgabe der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846) wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 832) der Reichshülsenfruchtstelle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin übertragen.

Artikel II. Dem Besitzer von Hülsenfrüchten sind nach § 4 Abs. 2 zu belassen:

a) zu Saatweiden bis zu 2 Doppelpentnern für den Hektar der Anbaufläche des Erntejahres 1916;

b) zu seiner Ernährung und zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefindes sechs Kilogramm für jede in Betracht kommende Person. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigigte, insbesondere Menteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Hülsenfrüchte zu beanspruchen haben.

Artikel III. Die Reichshülsenfruchtstelle kann das Verlangen auf käufliche Ueberlassung der Hülsenfrüchte nach § 4 Abs. 1 Satz 1 durch eingeschriebenen Brief an den einzelnen Besitzer, durch Veröffentlichung in den amtlichen Blättern eines Bezirkes an die Besitzer des Bezirkes oder durch Veröffentlichung im Reichsanzeiger an alle Besitzer im Inland richten.

Die Mitteilung, durch die ein Besitzer eine Frist zur Abnahme setzt (§ 4 Abs. 1 Satz 2), hat durch eingeschriebenen Brief an die Adresse der Reichshülsenfruchtstelle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin zu erfolgen.

Artikel IV. Für die Bewertung der Hülsenfrüchte gelten folgende Grundsätze:

a) die im § 11 festgesetzten höchsten Preise sind nur für beste, reine, gesunde, trodene und gutbochende Hülsenfrüchte zu zahlen. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 58 Mark zu zahlen;

b) für gute handelsübliche Durchschnittsware ist zu zahlen: Doppelpentner für gelbe und grüne Viktoriaerbsen sowie große graue Erbsen 55 Mark, für kleine gelbe, grüne und graue Erbsen 53 „ für weiße, gelbe und braune Bohnen 65 „ für Linsen 70 „

c) für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei feuchten und bei käser- und maderhaltigen Hülsenfrüchten sind außer dem Minderwerte wegen der abfallenden Beschaffenheit die durch künstliche Trocknung und Bearbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

Artikel V. Der zur Lieferung an die Reichshülsenfruchtstelle Verpflichtete hat die Hülsenfrüchte bis zu der Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, zu befördern und daselbst einzuladen. Die Reichshülsenfruchtstelle hat für die Verladung eine angemessene Frist zu setzen, die nicht weniger als eine Woche betragen darf; gleichzeitig ist die Verladestelle anzugeben, von der die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt werden soll.

Kommt der Verpflichtete der Aufforderung zur Verladung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Reichshülsenfruchtstelle die Verladung mit den Mitteln des landwirtschaftlichen oder kaufmännischen Betriebs des Verpflichteten oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die hierdurch entstandenen Kosten sind vom Uebernahmepreise zu kürzen.

Die Bestimmungen im Abs. 1 und 2 gelten auch für den Fall der Enteignung gemäß § 7 Abs. 2.

Artikel VI. Soweit die Lieferung und Abnahme der Hülsenfrüchte nicht durch die Bestimmungen in den Artikeln II bis V geregelt ist, gelten die Geschäftsbedingungen der Reichshülsenfruchtstelle, die der Genehmigung des Reichskanzlers bedürfen.

Artikel VII. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Hülsenfrüchten vom 26. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 625) werden aufgehoben.

Berlin, den 30. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes.
v. Batocki.

Bekanntmachung

betreffend Ausführung der Bundesratsverordnung über Speisefette. Vom 31. August 1916.

Zum Vorsitzenden des Vorstandes des Kommunalverbandes haben wir seine Durchlaucht den Prinzen Leopold von Hessen in Darmstadt, zu dessen Stellvertreter den Großh. Regierungsrat Knäuper in Darmstadt ernannt.

Darmstadt, den 31. August 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern,
v. Hombergk.

Bekanntmachung

zur Durchführung der Verordnung über Haser aus der Ernte 1916.
Vom 25. August 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird als die nach § 19 der Verordnung über Haser aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) zuständige Stelle die Reichsfuttermittelstelle bestimmt.

Berlin, den 25. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Bekanntmachung

Aber die Errichtung einer Reichsverteilungsstelle für Eier.
Vom 25. August 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 402) wird bestimmt:

Für das Reichsgebiet wird in Ausführung des § 1 Absatz 2 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927) in Berlin eine „Reichsverteilungsstelle für Eier“ errichtet.

Berlin, den 25. August 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
v. Batocki.

Bekanntmachung.

Betr.: Nichtpreise für Federvild und Hasen.

Nach Anhörung der Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen werden unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 30. 8. 16. (Kreisblatt Nr. 106) folgende Nichtpreise festgesetzt:

1. Feldhühner.

Einkaufspreis vom Jäger:

für gute, junge	das Stück 1,—	Mk. bis 1,20	Mk.
„ alte	„ „ 0,80	„	„
„ kleine, nicht ausgewachsene	„ „ 0,50	„	0,60
Verkaufspreis des Händlers an die Verbraucher:			
für gute, junge Feldhühner, gerupft und bratfertig,	das Stück 1,50	Mk. bis 1,70	Mk.
„ alte Feldhühner, gerupft und bratfertig	„ „ 1,20	„	1,30

2. Fasanen.

Einkaufspreis:

für Hähne mit Federn	das Stück 2,50	Mk.
„ Hennen	1,80	„ bis 2,—
Verkaufspreis:		
für Hähne fertig gerupft	das Stück 3,50	Mk.
„ Hennen	„ „ 2,50	„

3. Hasen.

Einkaufspreis vom Jäger:

für Hasen mit Fell	das Stück bis zu 4,—	Mk.
Verkaufspreis vom Händler an die Verbraucher:		
für Hasen ohne Fell	das Stück bis zu 4,50	Mk.
„ „ zerlegt	„ „ „ 5,—	„
„ „ ziemer (bratfertig)	„ „ „ 2,—	„
„ „ ragout (Hasenklein mit Kopf und Linsen) zusammen bis zu	„ „ „ 1,—	Mk.

Gießen, den 3. September 1916.

Großherzogliches Preisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Die Feier des Geburtstages Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin.

An die Schulvorstände des Kreises.

Da die obenbezeichnete Feier diesmal auf einen Sonntag fällt, hat der Unterricht am vorhergehenden Tage, also am 16. September l. Js., auszufallen.

Gießen, den 5. September 1916.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
Dr. Ufinger.

An die Schulvorstände der Landgemeinden des Kreises.

Betr.: Die Kinderarbeit in den gewerblichen Betrieben.

Die Verzeichnisse der gewerblich tätigen Kinder sind bis spätestens 16. Oktober l. Js. hierher einzureichen.

Zur Erleichterung der Prüfung dieser Verzeichnisse wird er sucht, bei deren Aufstellung gedruckte Formulare, die bei Wilhelm Klee in Gießen zu haben sind, zu benutzen.

Wir erwarten pünktliche Einsendung.

Gießen, den 2. September 1916.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Die Fortbildungsschule.

An die Schulvorstände des Kreises

Wir eruchen Sie, die Verzeichnisse derjenigen Schüler, die im kommenden Winter die Fortbildungsschule zu besuchen haben, alsbald in doppelten Exemplaren aufzustellen; ein Exemplar ist bei Ihren Akten zu behalten und das andere uns bis spätestens den 15. Oktober l. Js. zur Prüfung einzusenden. Wir werden dieses nur zurückgeben, wenn sich Beanstandungen ergeben. Erfolgt keine Rückgabe, so ist das Verzeichnis als genehmigt anzusehen.

In die Liste sind alle Schulpflichtigen einzutragen. Bei den von auswärts eintretenden Schülern ist die Gemeinde anzugeben, aus der sie kommen.

Solche Schüler, die aus ihrer Gemeinde in andere Gemeinden übertreten, sind gefordert anzugeben, und es ist bei ihnen zu beschleunigen, daß die Schulvorstände der Gemeinden, in welche sie übertreten, entsprechende Mitteilungsunterlagen erhalten haben.

In den Listen ist bei den außerhalb arbeitenden Schülern Arbeitsort und Arbeitgeber anzuführen. Dies hat auch bei jeder Ueberweisung zu geschehen. Solche Schüler, die überwiesen sein wollen, haben dies schon jetzt zu erklären, damit die Ueberweisung rechtzeitig erfolgen kann.

Ueberweisungen vom Wohnort nach dem Beschäftigungsort erscheinen nur dann rätlich, wenn die zu Ueberweisenden die Fortbildungsschule in ihrem Beschäftigungsort voraussichtlich längere Zeit besuchen werden.

Gießen, den 2. September 1916.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

Nr. W. III. 1/8. 16. R. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Bastfaserabfälle.

Vom 8. September 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 183), zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Nummer *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsächlichen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden, in der beigefügten Preistafel verzeichneten Bastfaserabfälle aller Arten. Berg ist nicht Abfall im Sinne dieser Bekanntmachung.

Höchstpreise.

Die von der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beigefügten Preistafel für die einzelnen Gruppen festgesetzten Preise nicht übersteigen. Diese Preise verstehen sich nur für beste Sorten, für geringere sind entsprechend billigere Preise zu zahlen.

Die Höchstpreise gelten auch für Abfallmischungen, welche mehr als 50 v. H. Bastfaserabfall enthalten.

Die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen ist ermächtigt, im Einzelfalle für den Ankauf von besonderen Sorten der im § 1 bezeichneten Gegenstände, wenn die besten Qualitäten der entsprechenden Gruppen durch das vorliegende Sortiment überboten werden, die in der Preistafel festgesetzten Preise bis zur Höhe von 20 v. H. zu überschreiten.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, welche die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen höchstens bezahlen darf. Für minderwertige Abfälle wird die Gesellschaft einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsabstelle und die Kosten der Verladung sowie die Beforgung der Bedienung ein. Als Vergütung für den Gebrauch der Wagen dürfen höchstens die Preise des Dedentarifs der Staatsbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Wagen des Verkäufers, dem Käufer in Rechnung gestellt werden.

Die Höchstpreise gelten für Zahlung innerhalb 14 Tagen vom Eingangstage der Rechnung brutto für netto. Die Tara darf jedoch 4 v. H. nicht übersteigen. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugewälgt werden.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hebehausstr. 10, zu richten. Die Entscheidung über die Anträge behält sich der zuständige Militärbefehlshaber vor.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 8. Sept. 1916 in Kraft.

Preistafel.

Gruppe A.

Garnart:	Preis pro Kilogramm
1. Reste von leinenen Garnen, roh, beste Sorte	65
2. dergleichen gebleicht, " "	75
3. dergleichen bunt, " "	55
4. dergleichen angeschmugt, " "	25
5. Hanfgarnreste, " "	60
6. Hartfasergarnreste, " "	50
7. Jutegarnreste, roh, " "	55
8. Jutegarnreste, bunt, " "	35
9. gemischte Bastfasergarnreste, " "	50
10. Bastfasergarnreste, gew. rtt. durchweg 10 Bg. weniger.	

Gruppe B.

Tropfenpinnabfälle, beste Sorte	80
Kahnpinnabfälle, gefolkt, gemischt und getrocknet, beste Sorte	80

Gruppe C.

Kämmlinge, beste Sorte	140
------------------------	-----

Gruppe D.

Kardensabfälle: Bastfaserkardensabfall, geschüttelt, beste Sorte	60
--	----

Gruppe E.

Bergabfall (Klugberg) und Schwingabfall, beste Sorte	25
--	----

Gruppe F.

Rehricht und Scherabfall:	
1. Scherabfall Jute, beste Sorte	20
Scherabfall anderer, beste Sorte	12
2. Rohricht, beste Sorte	10

Vorstehende Preise erhöhen sich bei Ablieferung geschlossener Wagenladungen einer Gruppe in Mengen von mindestens 10 000 Kilogramm um 5 v. H.

Frankfurt a. M., den 8. September 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

Bekanntmachung

betr. Zahlungsverbot usw. gegen Rumänien. Vom 28. August 1916.
Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) und des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 633) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1. Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914 werden auch auf Rumänien für anwendbar erklärt.

Die Anwendung unterliegt folgenden Einschränkungen:

1. Für die Frage, ob die Stellung gegen den Erwerbber wirkt oder nicht (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) kommt es ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz des Erwerbbers nur darauf an, ob der Erwerb nach dem 28. August 1916 oder vorher stattgefunden hat.
2. Soweit in der Verordnung vom 30. September 1914 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen wird, tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung an die Stelle.

Artikel 2. Die Vorschriften der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 finden insoweit, als sie sich auf die Beschränkung der Verfügung über das rumänische Vermögen und das Verbot der Abführung des Eigentums feindlicher Staatsangehöriger beziehen (§§ 5 bis 11, § 13 der Verordnung), auf das Vermögen rumänischer Staatsangehöriger Anwendung.

Artikel 3. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Seiffertich.

Wöchentl. Uebersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

34. Woche, vom 20. bis 26. August 1916.
Einwohnerzahl: angenommen zu 33 100 (inkl. 1600 Mann Militär).
Sterblichkeitsziffer: 17,30 ‰.
Nach Abzug von 8 Ortsfremden: 4,71 ‰.

Es starben an	Zahl	Erwachsene	Kinder	
			im 1. Lebensjahr	vom 2. bis 15. Jahr
Alterschwäche	1	1	—	—
Reuchhusten	1	—	—	1
Krankheiten der Atmungsorgane	1 (1)	1 (1)	—	—
Krankheiten der Kreislauforgane	1 (1)	1 (1)	—	—
Gehirnschlag	1	1	—	—
andere Krankheiten des Nervensystems	2 (2)	2 (2)	—	—
andere Neubildungen	1 (1)	1 (1)	—	—
Selbstmord durch Ertränken	1 (1)	1 (1)	—	—
Berunglückung durch Sturz	1 (1)	1 (1)	—	—
andere benannten Krankheiten	1 (1)	1 (1)	—	—
Summa:	11 (8)	10 (8)	—	1

Anm.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts nach Gießen gebrachte Kranke kommen.

Veröffentlichung des Groß. Kreisgesundheitsamts Gießen.

Dr. Walger, Med.-Nat.

Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

Sept. 1916	Barometer auf 0° reduziert	Temperatur der Luft	Absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Windrichtung	Windstärke	Wolkenverhältnisse bei Beobachtung im Gebirge mit höchst. Windstärke	Wetter
7. 8 ^h	—	19,7	11,2	65	—	—	8	Bew. Himmel
7. 10 ^h	—	15,8	11,0	82	—	—	0	Klarer Himmel
8. 8 ^h	—	14,3	10,7	88	—	—	7	Bew. "

Höchste Temperatur am 6. bis 7. Sept. 1916: + 30,2° C.

Niedrigste " " 6. " 7. " 1916: + 12,3° C.

Niederschlag 0,0 mm.